

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

6. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11. September 2015

Nr. 21

Inhalt

Seite

Impressum 1

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Süd – Weißenfels; Außenstelle Halle (Saale)**

für die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

- **Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250;
Verf.-Nr. 61-7 MQ 20; Landkreis Saalekreis
hier: Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) 2 - 4**

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels; Außenstelle Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd (ALFF Süd)
Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle (Saale)

Halle, 04.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung**Flurbereinigung Ortsumgebung Querfurt B180/B250**

Verf. Nr.: **61-7 MQ 020**

Landkreis: Saalekreis

VORLÄUFIGE BESITZEINWEISUNG

Gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Für das gesamte Flurbereinigungsgebiet wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der **31.10.2015, 24.00 Uhr** festgesetzt. Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Gemäß § 66 FlurbG werden die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücke mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die neue Feldeinteilung ist in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Die Karte und die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Zu 1: Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zu 2: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Hinweise

Die vorläufige Besitzeinweisung liegt mit Begründung, den zugehörigen Überleitungsbestimmungen, der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung und Verzeichnissen ab Bekanntgabe dieser vorläufigen Besitzregelung 3 Wochen in der

- **Stadtverwaltung Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt**
- **Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf**
- **Stadtverwaltung Lutherstadt-Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt- Eisleben**
und im
- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.

Am Donnerstag, den 08.10.2015 wird ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Querfurt e.G., Ahornstr. 27, 06268 Querfurt anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt und erläutert.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beteiligten können bis zur Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen. Erst mit dem in der Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt treten an die Stelle der alten Grundstücke in rechtlicher Hinsicht die neuen Grundstücke.

Wenn über ein altes Grundstück aus zwingenden Gründen grundbuchmäßig verfügt werden muss, ist vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd über die Durchführung der beabsichtigten Rechtsänderung zu unterrichten.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später, in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans, vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.